

**Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und
von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen
in der Stadt Brandenburg an der Havel
- Umfragesatzung**

vom 12.04.2017 (ABl. Nr. 10 vom 19.04.2017)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, berichtigt GVBl. I/12 Nr. 7]) und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz BbgStatG) vom 11.10.1996 (GVBl. I 96, [Nr. 23], Seite 294), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], Seite 46) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Umfragen

(1) Die kommunale Statistikstelle (Statistik und Wahlen) der Stadt Brandenburg an der Havel kann standardisierte Umfragen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe durchführen.

(2) Zusätzlich können Umfragen im Auftrag der Fachverwaltung zu fachspezifischen Themen von der kommunalen Statistikstelle bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterstützt und begleitet werden.

(3) Zweck der Umfragen soll es sein, ein informelles, aktuelles und repräsentatives Bild der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger unter anderem über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.

§ 2

Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 1 bilden Einwohner, die in Brandenburg an der Havel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die Befragungseinheit. Die repräsentative Stichprobe, die ca. 4 % der jeweiligen Grundgesamtheit umfasst, wird durch ein mathematisches Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Brandenburg an der Havel ermittelt und an die kommunale Statistikstelle übergeben.

(2) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 2 kann der Stichprobenumfang variieren, um ein repräsentatives Umfrageergebnis zu erhalten. Neben der zufälligen Stichprobenauswahl kann ein willkürliches oder bewusstes Auswahlverfahren zur Bestimmung der Stichprobe angewendet werden. Die Befragungseinheiten müssen nicht mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Brandenburg an der Havel gemeldet sein.

§ 3

Gegenstand der Umfragen

Zum Gegenstand der Umfragen gehören:

1. Personenbezogene demografische Angaben, insbesondere das Alter, das Geschlecht, der

Familienstand, der Migrationshintergrund, der höchste Schul- und Bildungsabschluss und die berufliche Stellung sowie Daten zur Erwerbstätigkeit,

2. Haushaltsbezogene Angaben zur wirtschaftlichen Situation, zur Wohnung und zur Ausstattung der Haushalte,

3. Einstellungen, Wünsche und Meinungen zu den eigenen Lebensverhältnissen, zu Zukunftsperspektiven und zur Sicherheit, zu Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, zu Mobilitäts- und Freizeitverhalten, zu Umweltverhältnissen und Umweltverhalten, zu Belangen, die für die städtische Planung von Bedeutung sind, zur Bürgerbeteiligung, zum Image der Stadt sowie zu den Dienstleistungen und dem Serviceverhalten der Stadtverwaltung.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung ergeben sich aus dem Brandenburgischen Statistikgesetz in Verbindung mit dem jeweils gültigen Meldegesetz für das Land Brandenburg. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Umfragen genutzt. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

§ 5 Durchführung der Umfragen

(1) Die Umfragen werden schriftlich, online, mündlich oder in einer Kombination dieser Befragungsform durchgeführt.

(2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 20 BbgStatG zu unterrichten.

(3) Für Umfragen wird ein standardisierter Fragebogen verwendet, der mit einem variablen Teil erweitert wird. Der Umfragezeitpunkt und die Umfragedauer werden durch die kommunale Statistikstelle festgelegt.

(4) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig. Eine Weitergabe von Einzeldaten an andere Verwaltungsstellen oder eine Zusammenführung von Daten mehrerer Verwaltungsstellen findet nicht statt. Der Datenschutz wird vollständig gewährleistet.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 18 BbgStatG.

§ 7 Vernichtung der Umfrageunterlagen

Die Umfrageunterlagen für die Statistiken einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit, zu vernichten.

§ 8 Kosten

Die Kosten von Umfragen werden von der Stadt Brandenburg an der Havel getragen.

§ 9
Veröffentlichung

Die Ergebnisse der von der kommunalen Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel (Statistik und Wahlen) durchgeführten Umfragen sind unter Beachtung des Brandenburgischen Statistikgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.